

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 48 (1986)
Heft: 6

Artikel: Der Freihof in Solothurn
Autor: Grandy, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bei meinen Nachforschungen über die Brückennamen sprach ich auch bei Dr. iur. Max Gressly (22. 8. 1897) vor. Er wohnt am Ritterquai 2. Das Ende des 17. Jahrhunderts erbaute Haus wird im Kunstführer des Kantons Solothurn von G. Loertscher, 1975, beschrieben.

Ich stellte die Frage, weshalb die St. Margrithenbrüder an der Vorstädter Kilbi nur bis in die Mitte der Wengi- und Kreuzackerbrücke tanzten? Wir erinnern uns, dass die Schlacht bei Dornach am 22. Juli 1499 geschlagen wurde, die Kreuzackerbrücke aber erst im Jahre 1697 erbaut wurde. Es sei naheliegend, die Kilbi als eine Angelegenheit der Vorstädter zu betrachten; die Grenze zwischen Alt- und Vorstadt verlaufe durch die Mitte der Aare und damit auch der Brücken.

Dr. Max Gressly, selber Mitglied der St. Margrithen-Bruderschaft äusserte zu meinen Überlegungen die interessante Auffassung, der Grund für diesen Brauch könnte in der ehemaligen Grenze zwischen den Bistümern von Lausanne und Konstanz zu suchen sein, die durch die Mitte der Aare führte. Die Altstadt gehörte zum Bistum Lausan-

ne, die Vorstadt zum Bistum Konstanz. Wie heute noch durften Vertreter des einen Bistums keine Amtshandlungen in einem andern vornehmen. Die Brückenmitte gebot Einhalt!

Die Bistümer Basel, Lausanne und Konstanz berührten sich bei Flumental in der Aare (Historischer Atlas der Schweiz, 1958). Die Neuordnung der Bistümer wurde im Gefolge des Wienervertrages von 1815 vorgenommen. Die Schweizergelände des Bistums Konstanz wurden auf Verlangen der Inneren Orte, denen der Vertreter des Bischofs von Konstanz zu liberal war, vom Bistum Konstanz abgetrennt und andern Bistümern zugeteilt. (Isele, Eugen, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, Freiburg, 1933.)

Literaturhinweise:

Fritz Wyss, Die Stadt Solothurn, 1943.

Hans Sigrist, Zur Geschichte der Kreuzackerbrücke, 1961.

Karl H. Flatt, Flussübergänge an der mittleren Aare, 1983.

Alle sechs Abbildungen verdanken wir der Kantonalen Denkmalpflege Solothurn.

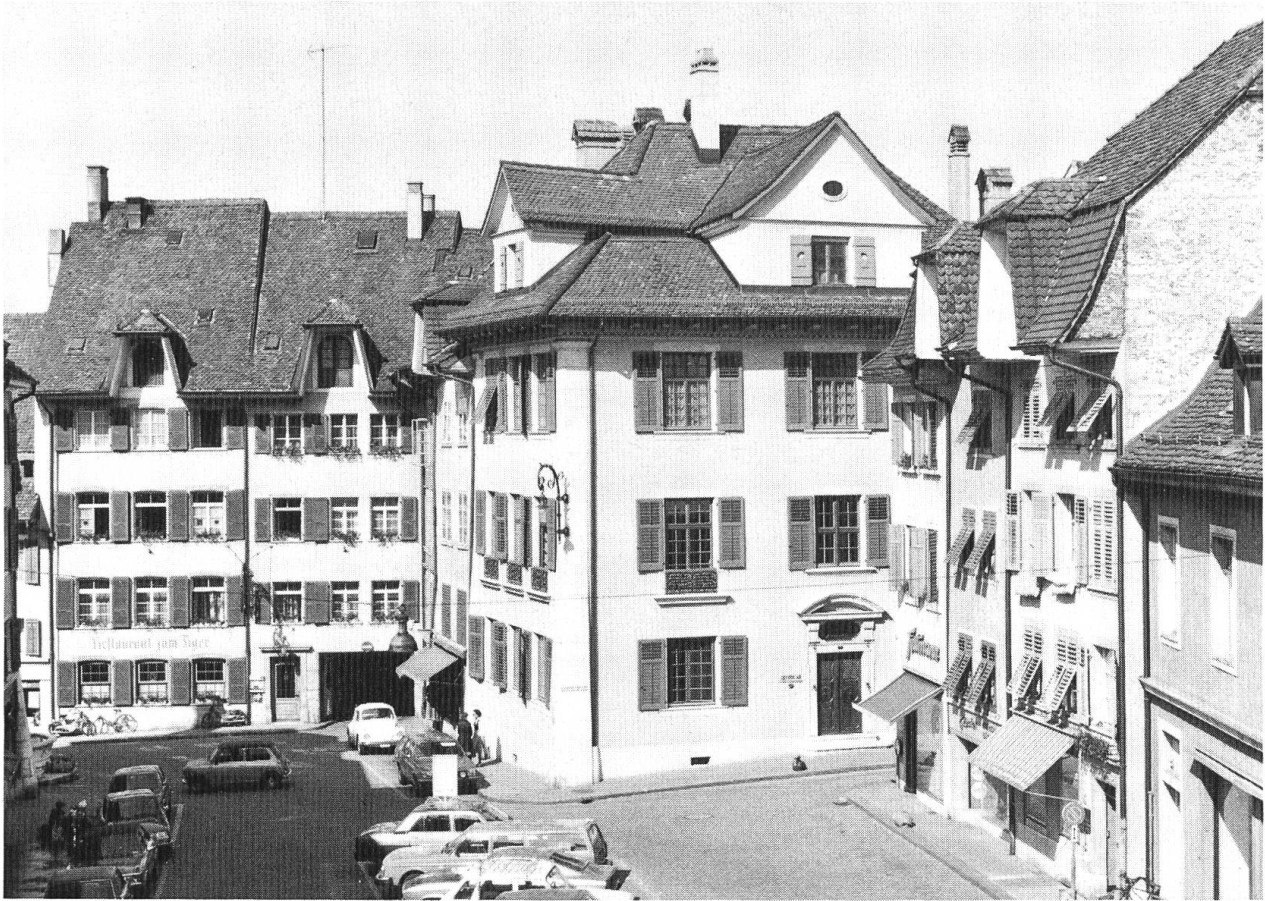
Der Freihof in Solothurn

Von Peter Grandy

Im Zusammenhang mit dem in letzter Zeit anschwellenden Flüchtlingsstrom in die Schweiz und der drohenden Abschiebung abgewiesener Asylsuchender ist verschiedentlich vom Begriff des Kirchenasyls die Rede. So öffneten kürzlich einige Pfarreien spontan ihre Kirchentüren, als eine grössere Anzahl chilenischer Flüchtlinge ausgeschafft werden sollte. In der Folge stritten sich die Politiker und Rechtsgelehrten über

die Rechtmässigkeit solcher von kirchlicher Seite geübter Asylgewährung.

Doch so neu ist dieses Problem nun auch wieder nicht! So war es beispielsweise gerade zur Zeit des Mittelalters ein Recht der mit «Freiheit und Privileg» ausgestatteten Kirchen und Klöster, Verfolgten aller Art Schutz und Aufnahme zu gewähren. Hier wurde der Begriff der «Freiheit» insbesondere in den Bedeutungen Zufluchtsort, ge-



Der Friedhofplatz in der Solothurner Altstadt aus der Vogelschau. (Foto: Markus Hochstrasser, Solothurn).

geschützter Raum, Freistätte und Freihof verstanden. «Freiheit» bezeichnete das Asyl, das vor allen Verfolgungen schützt.

Diese «Freiheiten» wirkten jedoch nur dann sinnvoll, wenn sie auch von einer starken Schutzmacht getragen wurden. Zu diesem Zweck traten denn vielfach Kirchen, Klöster und Kirchhöfe mit den Städten in ein Burgrecht. Mit der Eingehung eines Burgrechts waren die ins Burgrecht Aufgenommenen aber verpflichtet, in der Stadt Häuser zu kaufen. Diese «Udel-Häuser» dienten dann in der Regel als Verwaltungsgebäude und waren gleichzeitig eine Art Bürgerschaft für die mit dem Burgrecht eingegangenen Verpflichtungen. Die Burgrechte selbst wurden von Zeit zu Zeit erneuert, wohl um den Schutzherrn wieder einmal an seine Schirmherrschaft zu erinnern, so etwa beim Bau eines neuen Hauses.

Für Solothurn ist urkundlich um 1252 erstmals ein Burgrecht und damit verbundener Hauskauf mit dem *Zisterzienserkloster*

St. Urban nachgewiesen. Damals, am 24. November nahmen Schultheiss, Rat und Bürger von Solothurn den Abt und Konvent ins Burgrecht auf und befreiten dieselben von jeglichen Zöllen und anderen Beschwerden zu Solothurn, mit Ausnahme des Beitrages an den Brückenbau oder bei eintretenden Nöten. In der gleichen, im Solothurner Urkundenbuch Bd. II abgedruckten Urkunde bezeugen ferner die obgenannten Schultheiss, Rat und Bürger von Solothurn, dass Ritter Heinrich von Attiswil und dessen Brudersohn Heinrich ihr Haus zu Solothurn dem Kloster St. Urban zum Preis von 28 Pfund verkauften.

Zur Lage des Freihofs

In den im Staatsarchiv Solothurn eingelagerten «Allerhand Copeyen» stossen wir allerdings erst im Jahre 1522 auf einen derartigen Freihof. Samstags nach Neujahr 1522 be-

kennt nämlich der Solothurner Bürger Benedikt Karli, vom Kloster St. Urban dessen an der Ringmauer gelegenes Haus, genannt der Freihof, gekauft zu haben. Der Platz vor dem Hause selbst war eingefriedet und mit einem Türchen versehen. Dieses wiederum war Tag und Nacht geöffnet, um jederzeit Einlass zu gewähren. Mit der Zeit hat dann der gesamte Platz den Namen dieses klösterlichen Freihofes angenommen. So finden wir in den archivalischen Quellen immer wieder Namen wie: «am Fridthof, Freythof oder Freijhof». Ein weiterer, sehr schöner St. Urbanhof ist übrigens im aargauischen Städtchen Zofingen zu sehen.

Obwohl bereits 1252 von einem Hauskauf des Klosters St. Urban zu Solothurn die Rede ist, so verschweigen die Quellen lange eine genauere Standortangabe. Erst in diesem Jahre 1522 erwähnen die Copeyen-Bücher den Freihof des Klosters St. Urban an der Ringmauer oben am Stalden. 1542 wird es dann möglich, den genaueren Standort des mit Freiheit ausgestatteten Klosterhofs zu ermitteln. Dieser lag demnach am Stalden, zwischen den Häusern des Jakob Walder sel. und Urs Keyser sel. Damals vertauschte der Solothurner Urs Gasser den ehemaligen Hof des Klosters St. Urban mit dem Haus des Hans Vesperleder, Brotbäckers in Solothurn. Urs Gasser seinerseits erwarb das Haus ursprünglich von Benedikt Karli, Altvogt zu Thierstein, der es 1522 dem Kloster St. Urban abgekauft hatte.

Wohl aus Gründen zunehmender Raumnot und allzu stark empfundener, örtlicher Abgeschiedenheit sahen sich die Mönche von St. Urban 1522 gezwungen, ihren Hof am Stalden oben an Benedikt Karli zu verkaufen und an die etwas lebhaftere Gurzelngasse zu ziehen. Wie wir dem Ratsmanual des gleichen Jahres entnehmen, erschien kurz nach erfolgtem Umzug an die Gurzelngasse Nr. 30 der Prior von St. Urban vor

dem kleinen und grossen Rat der Stadt Solothurn, mit der Bitte, das Burgrecht und die im alten Haus und Hof des Gotteshauses liegende Freiheit auf das neue Haus an der Gurzelngasse zu übertragen. Der Bitte wurde schliesslich «... nach Jres Ordens bruch und harkommenheijt...» entsprochen, doch sollten die Mönche das Haus offen halten, wie das dem Sinn der gewährten Freiheit entsprach. Das Asylrecht in Solothurn wurde übrigens infolge zunehmenden Missbrauchs zur Zeit der französischen Revolution als überholt und nicht mehr zeitgemäss abgeschafft. Nach den Ratsmanualen und Gerichtsprotokollen zu schliessen, handelt es sich beim ehemaligen Freihof des Klosters St. Urban um das Eckhaus am Eingang zur Schmiedengasse «... ufem Freythof». Dieses ist vermutlich zusammen mit einem nördlich an der Schmiedengasse gelegenen, unmittelbar angrenzenden Nachbarhaus, dem um 1695 erfolgten Neubau des «Zetterhauses» zum Opfer gefallen. 1680 verkauften unter anderem die Inhaber der wallierischen Erbschaft das «Eisenladen» genannte Eckhaus an Herrn Dr. med. Johann Caspar Brunner zum Preis von 1800 Pfund. Das oben erwähnte, ebenfalls abgebrochene Nachbarhaus an der Schmiedengasse gehörte 1601 dem Leutnant Hans Reinhard von Solothurn und erscheint in den Ratsmanualen immer als Haus an der Schmiedengasse, während andererseits der ehemalige St. Urbanhof meistens als Eckhaus am Stalden oder am Freihof erwähnt wird.

Die Hausbesitzer von einst und jetzt

Im folgenden soll nun noch kurz auf die ehemaligen und heutigen Besitzer hingewiesen werden. Laut Gerichtsprotokoll des Jahres 1695 verkauften damals Hauptmann Jungrat Johann Josef Wallier von Wendels-

dorf, dessen Bruder und die Kinder des Herrn Dr. Johann Kaspar Brunner ihr neues Haus der Frau Maria Elisabeth Sury von Steinbrugg zu Heitenried, zum Preis von 12 500 Pfund Solothurner Wahrung. Maria Elisabeth Steinbrugg war in erster Ehe mit dem vornehmen Freiburger Johann Friedrich Diessbach zu Heitenried, in zweiter mit Johann Josef Sury verheiratet. 1742 verkaufte deren Tochter, Frau Generalleutnant D' Afry von Freiburg, das von der Mutter geerbte Haus dem Herrn Altrat Johann Karl Grimm und dessen Ehefrau Maria Beatrix Felicitas von Schauenburg zum Preis von 10 000 Pfund. Im Jahre 1813 verkauft dann Frau Charlotte von Roll-Grimm das Haus

zusammen mit dem Nachbarhaus an der Schmiedengasse dem Notar und Holzkontrolleur Benedikt Kulli zum Preis von 17 600 Franken. Das Haus blieb im Besitz der Familie Kulli bis zum Jahre 1866. In diesem Jahr kaufte Johann Telesphor Zetter, Stadtverwaltungsrat, Ingenieur, und von 1839–1863 Professor der Mechanik, der mechanischen Technologie und des technischen Zeichnens an der hoheren Lehranstalt des Kantons Solothurn, das Haus an der Schmiedengasse Nr. 1 zum Preis von 34 000 Franken. Das Haus befindet sich noch heute im Besitz der «zettterschen» Nachkommen und dient zur Zeit als Hauptsitz der gleichnamigen Bauunternehmung.

Romische Funde in der Solothurner Vorstadt

Ausgrabungen im Haus Oberen Winkel 1

Von Ylva Backman, Kantonsarchologie Solothurn

Bei der Sanierung eines Hauses in der Solothurner Vorstadt, begleitete die Kantonsarchologie die Aushubarbeiten. Zum Vorschein kamen romische Funde aus dem ersten und zweiten Jahrhundert. Es handelt sich dabei um die ersten romischen Siedlungsspuren auf dem rechten Aareufer. Es konnten Spuren von mehreren Hausgrundrissen nachgewiesen werden.

Beim altesten handelte es sich um einen Pfostenbau mit Schwellbalken, der sich als Negativ im Boden abzeichnete. Das Haus stand im Uferbereich auf sehr feuchtem Untergrund, dafur spricht die stark tonige Kulturschicht, die zum Haus gehorte. Unter den Funden befanden sich auch Scherben von rotglanzendem Tafelgeschirr, soge-

nannte Terra Sigillata, die aus Italien eingefuhrt wurde. Diese Keramik datiert die erste Besiedlungsphase ins fruhe 1. Jahrhundert n. Chr.

Nach einer der Feuchtigkeit wegen vorgenommenen Bodenerhohung wurden in der 2. Halfte des 1. Jahrhunderts mindestens zwei neue Gebaude errichtet. Da keine Brandspuren nachgewiesen werden konnten, ist zu vermuten, dass das erste Haus abgebrochen wurde. Die neue Pfostenkonstruktion wurde verbessert: die Pfosten waren machtiger als fruher, die Schwellbalken legte man auf ein Fundament aus Kalksteinen, und der Fussboden wurde mit gestampftem Lehm und Sand gemacht. Kurz